



STADT ZEITZ

Der Oberbürgermeister

STADT ZEITZ • Postfach 14 20 • 06694 Zeitz

4. ELTERNBRIEF

Fachbereich Soziales Zeitz
SG Kindertageseinrichtungen
Auskunft erteilt: Frau Besser
Zimmer: 205
Rathaus
Altmarkt 1, 06712 Zeitz
Telefon: 03441 / 83-379
Fax: 03441 / 83-251
eMail: andrea.besser@stadt-zeitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
404/be

☎ (0 34 41)
83-379

Zeitz
03.05.2020

Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 14 Abs. 1 der Fünften SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die am 04.05.2020 in Kraft tritt, bleiben die Kindertageseinrichtungen nunmehr bis

zum Ablauf des 27.05.2020

geschlossen.

Von dieser Schließungsverfügung ausgenommen, sind

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 KiFöG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben
3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde und
4. betreuungsbedürftige Kinder,
 - die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn
 - ein Erziehungsberechtigter
 - zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören **sofern**
 - eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur im Sinne Nr. 4 sind insbesondere die bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit-, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

Seite 1 von 3

- Nr. 1: die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinär-medizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung **einschließlich** der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendiger Unternehmen (z.B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) **und** Unterstützungsbereiche (z.B. Reinigung, Essenversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebehaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe;
- Nr. 2: Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst], **soweit** Beschäftigte von ihrem Dienstherrn **unabkömmlich** gestellt werden;
- Nr. 3: notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung öffentlicher Infrastrukturen wie
- Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
 - Energie (z.B. Strom-, Wärme-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
 - Wasser,
 - Finanzen und Versicherungen (z.B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
 - ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung
 - der Landwirtschaft sowie
 - der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik ;
- Nr. 4: Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege (Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios und Kosmetikstudios) alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Nr. 5: Bestatter und Beschäftigte in Krematorien.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern dieser unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der Leitung der Kita gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten und bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Hierfür können Sie das Formular nutzen, welches Ihnen auf der Internetseite www.zeitz.de im Ordner „Aktuelles zu Corona“/4. Elternbrief/mehr... zur Verfügung gestellt wird.

Zu beachten!

Personen,

1. die bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) oder
3. sich im Ausland aufgehalten haben

dürfen die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zeitz nicht betreten.

Sie dürfen die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes
Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeitz telefonisch oder per E-Mail zu Verfügung:

Frau Besser	andrea.besser@stadt-zeitz.de	03441 – 83 379
Frau Hönicke	karin.hoenicke@stadt-zeitz.de	03441 – 83 368
Frau Selonke	jana.selonke@stadt-zeitz.de	03441 – 83 332

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Zeitz, 03.05.2020

gez. Langenberg

Langenberg

Fachbereichsleiterin Soziales Zeitz